

ABC für Teilnehmende am Ökologischen Bundesfreiwilligendienst (ÖBFD) 2018/2019 beim Träger Koppelsberg oder: Was ich im ÖBFD wissen muss!

Mit diesem ABC möchten wir als Träger* des ÖBFD Teilnehmende, Eltern und Einsatzstellen mit wichtigen Informationen rund um das ÖBFD versorgen.

Wir setzen diese Informationen während des ÖBFD als bekannt voraus!

Zur Benutzung: Mit * gekennzeichnete Begriffe werden unter dem Begriff im ÖBFD-ABC behandelt. Die **fett-geschriebenen** Passagen sind ganz besonders wichtige Informationen. Wenn im Text von „**uns**“ gesprochen wird, ist immer der ÖBFD-Träger auf dem Koppelsberg gemeint. Fragen zum ABC können jederzeit an uns als Mitarbeiter_innen der ÖBFD-Betreuungsstelle gerichtet werden. Für Vorschläge, was noch ins ÖBFD-ABC aufgenommen werden, sollte sind wir offen. Weitere Informationen zum ÖBFD finden sich im BFD-Gesetz*, dem BFD-Wegweiser und dem Merkblatt des BAFZA* (siehe „Weiterführende Infos zum ÖBFD“*). Bei der Durchführung des ÖBFD orientiert sich der Träger Koppelsberg an der Durchführung des FÖJ nach der FÖJ-Konzeption* Schleswig-Holstein. Es wird versucht die Freiwilligen beider Dienste gleich zu behandeln und zu betreuen.

A

Altersgrenze

Wer am ÖBFD des Trägers Koppelsberg teilnimmt sollte vor Ende des Freiwilligendienstes nicht älter als 26 Jahre alt sein. Außerdem gelten die gesetzlichen Voraussetzungen des BFD-Gesetzes*, d.h. die Vollzeitschulpflicht muss erfüllt sein. Du musst also mindestens 15 Jahre alt sein, wenn Du mit dem ÖBFD beginnst. Im sogenannten „BFD mit Flüchtlingsbezug*“ ist eine Teilnahme erst ab Volljährigkeit möglich. Bitte bedenke auch, dass der Kindergeldanspruch* spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres erlischt (also am 25. Geburtstag).

Anleitung

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, hilft beim Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Einsatz und den Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen. Darüber hinaus sollte ein/e persönliche/r Betreuer_in benannt werden, an die sich der/die Freiwillige für alle weiteren Belange wenden kann.

ALG-II-Empfänger

ALG II - Empfängerinnen und Empfänger können grundsätzlich am BFD teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende - das sogenannte Arbeitslosengeld II - die Teilnahme nicht ausschließt. Im Falle des Bezuges von Arbeitslosengeld II ist das Taschengeld nach § 11 Abs. 1 SGB II grundsätzlich als Einkommen zu betrachten und anzurechnen. Von der Anrechnung ausgenommen ist beim BFD grundsätzlich ein Betrag in Höhe von insgesamt 200 Euro (§ 1 Abs. 7 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung). Die Teilnahme an einem BFD ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II). Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

Anmeldung

Die Anmeldung beim zuständigen **Einwohnermeldeamt** Deines neuen Wohnortes als 1. Wohnsitz innerhalb der 1. Woche nach Wohnortwechsel ist unbedingt erforderlich, besonders unter dem Aspekt, wenn Du Wohngeld beantragen willst!

Ein Leitfaden für die Zeit vor und während des ÖBFD

Ausländische Teilnehmende von außerhalb der EU müssen sich schnellstmöglich bei der zuständigen Ausländerbehörde melden.

Ansprechpartner_innen beim ÖBFD

Wenn Du Fragen oder Probleme hast, kannst Du uns zu unseren **Kernsprechzeiten Mo-Fr 8.30 – 12.00 h und 14.00 – 16.00 h** anrufen.

Du erreichst uns unter folgenden Anschlüssen:

Sekretariat Stefanie Daniel	– 180 daniel@oeko-jahr.de
Sekretariat Tina Kieback	– 180 kieback@oeko-jahr.de
Päd. Betreuung Ole Cordruwisch	– 187 cordruwisch@oeko-jahr.de
Finanzen/EDV Anna Geibel	– 183 geibel@oeko-jahr.de
FAX	– 181

Außerhalb der Kernsprechzeiten kannst Du uns gerne eine Mitteilung auf den Anrufbeantworter sprechen. Bitte hinterlasse Namen, Telefonnummer und den Grund Deines Anrufes. Wir rufen auf Wunsch gerne zurück.

Arbeitgeber

Bundesfreiwillige sind formal gesehen Beschäftigte des BAFzA*, die an die Einsatzstellen delegiert sind. Gegenüber Krankenkassen etc. ist jedoch die Einsatzstelle als Arbeitgeber anzugeben.

Arbeitskleidung/Schutzkleidung

Dort, wo die Arbeit nicht in Alltagskleidung verrichtet werden kann, stellt die Einsatzstelle die Arbeitskleidung zur Verfügung. In einigen Einsatzstellen wird auch die Reinigung übernommen.

Arbeitslosengeld

Nach dem ÖBFD hast Du, bei Ableistung eines ÖBFD von vollen 12 Monaten, Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bitte wende Dich an die zuständige Bundesagentur für Arbeit. Hier erfährst Du auch weitere Einzelheiten. Damit Zahlungen ohne Unterbrechung bzw. ohne Abzug laufen, musst Du Dich **sofort nach Abschluss des ÖBFD** arbeitsuchend melden.

Arbeitsmarktneutralität

Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt.

Die Arbeitsmarktneutralität wird vor Anerkennung jedes einzelnen Einsatzplatzes sichergestellt und ständig von den Regionalbetreuerinnen und Regionalbetreuern des Bundesamtes vor Ort kontrolliert.

Arbeitsmedizinische Untersuchung

Wenn du zu Beginn deines Freiwilligendienstes noch nicht volljährig bist, musst Du Dich einer Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz unterziehen => siehe auch „Jugendarbeitsschutzgesetz“*

Aber auch in einigen Einsatzstellen – insbesondere dort, wo Du mit Lebensmitteln arbeitest, brauchst Du evtl. eine Arbeitsmedizinische Untersuchung. Von der Einsatzstelle sind die ggf. notwendigen ärztlichen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen zu veranlassen und die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

Arbeitspapiere

Da Du während des ÖBFD einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehst, musst Du einige Unterlagen für die Personalsachbearbeitung in Deiner Einsatzstelle bereithalten und dort abgeben, wenn Du dazu aufgefordert wirst:

1. Steuer-ID
2. Mitgliedsbescheinigung Deiner gesetzlichen Krankenkasse
3. Bankverbindung
4. Sozialversicherungsausweis

Vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes musst Du unbedingt eine schriftliche Bestätigung an uns als Träger schicken, dass Du die Stelle annimmst (grüner Bogen!). Außerdem wäre ein aktuelles Portraitfoto (muss nicht vom Fotografen sein) gedruckt oder digital (bitte an daniel@oeko-jahr.de) für uns sehr hilfreich.

Arbeitsschutz

Obwohl das Verhältnis zwischen Dir und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis* ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

Arbeitsunfall

Wenn Du einen Unfall in der Einsatzstelle, auf dem Arbeitsweg oder auf den Seminaren hast, ist das ein Arbeitsunfall. Dieser muss der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Du bist über Deine Einsatzstelle bei deren Berufsgenossenschaft versichert und musst sie sofort von dem Arbeitsunfall unterrichten. Auch wenn Du keine gravierenden Verletzungen hast, ist es ratsam, einen Arzt aufzusuchen. Du musst dem Arzt immer mitteilen, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt!

Arbeitszeit

Sie richtet sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle und ist in der BFD-Vereinbarung* vertraglich festgehalten. Grundsätzlich handelt es sich bei einem Bundesfreiwilligendienst um einen ganztägigen Dienst. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (zum Beispiel keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen). **Die Seminarzeit und ein Seminarvorbereitungstreffen gelten als Arbeitszeit, in der kein Urlaub genommen werden kann. Sollte im Einzelfall eines der Seminare über ein Wochenende gehen erhältst du hierfür zeitnah den entsprechenden Freizeitausgleich in deiner Einsatzstelle.**

B

BAföG

Wenn Du nach dem ÖBFD studieren oder eine Schule besuchen willst, hast Du in bestimmten Fällen Anspruch auf BAföG (richtet sich nach dem Einkommen Deiner Eltern). Für nähere Informationen wende Dich bitte direkt an die Beratungsstelle Deiner Uni oder Schule.

BAFzA

BAFzA ist die Abkürzung für „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“. Das BAFzA ist das zuständige Bundesamt für die Freiwilligendienste BFD und FÖJ/FSJ. Formal gesehen ist das BAFzA der Arbeitgeber* der Bundesfreiwilligen.

Bahncard 25

Im Laufe deines Freiwilligenjahres hast du Anspruch auf eine MyBahncard 25 (siehe **Fahrtkosten***).

Berichte

a. Zwischenbericht

Zum 15.01. eines Freiwilligenjahres bekommen wir und deine Einsatzstelle einen Zwischenbericht (siehe auch Abschlussbericht) von Dir.

b. Abschlussbericht

Zur Beendigung des ÖBFD erwarten wir Deinen Abschlussbericht. Dieser sollte spätestens 2 Wochen vor Dienstende vorliegen. Im Abschlussbericht hast Du u.a. Gelegenheit über Deine Erfahrungen während des ÖBFD zu berichten. Wir nehmen Kritik und Lob sehr ernst.

Deine Einsatzstelle bekommt zeitgleich von Dir eine Ausfertigung des Zwischen- und des Abschluss-Berichtes. Du kannst den Bericht per E-Mail schicken, **aber bitte auch immer ein gedrucktes Exemplar** an uns, weil wir mitunter Dateien nicht öffnen können und endlos lange drucken müssten.

E-Mail-Adresse für Berichte: Stefanie Daniel **daniel@oeko-jahr.de**

Bescheinigungen

Für diverse Ämter (Bundesagentur für Arbeit, Kindergeldkasse, Wohngeldamt etc.) brauchst Du eine Bescheinigung darüber, dass Du ein ÖBFD absolvierst. Diese bekommst Du auf Anfrage von Deiner Einsatzstelle oder von uns (Träger) zugeschickt. Sie sollte nur in Kopie weitergereicht werden. Deine Einsatzstelle stellt Dir nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde (BAFzA*) zuzuleiten. Am Ende des ÖBFD erhältst Du außerdem ein qualifiziertes Zeugnis*.

Betriebsrat

In einigen Einsatzstellen gibt es einen Betriebs-/Personalrat, der sich um die Belange der Kolleg_innen kümmert und diese gegenüber dem Arbeitgeber vertritt. Auch dieser kann Ansprechpartner für Dich sein.

BFD mit Flüchtlingsbezug

Im Dezember 2015 ist das Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“ durch die Bundesregierung gestartet worden. Dieses steht einheimischen Freiwilligen sowie Asylberechtigten und Asylbewerber_innen offen. In diesem Sonderprogramm können einheimische Freiwillige Einrichtungen und Initiativen unterstützen welche mit geflüchteten Menschen zusammenarbeiten und als Einsatzstelle im Sonderprogramm durch das BAFzA* anerkannt worden sind. Asylberechtigte Geflüchtete können innerhalb des Sonderprogramms einen Bundesfreiwilligendienst auch in „regulären“ Einsatzstellen ableisten.

BFD-Vereinbarung

Du schließt ca. 4-6 Wochen vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung mit dem BAFzA* ab. Der konkrete Vertragsinhalt ist mit der Einsatzstelle und uns als ÖBFD-Träger abzusprechen.

Briefkasten

Der Briefkasten an Deiner Wohnung während des ÖBFD sollte **sofort** nach Einzug mit Deinem Namensschild versehen werden, damit an Dich adressierte Post auch zugestellt werden kann. Ändert sich Deine Anschrift, informiere uns bitte sofort!

Bürgerschaftliches Engagement

nennt man heute die ehrenamtliche Mitarbeit für die Gesellschaft, aber auch für den Natur- und Umweltschutz. Ein Ziel des ÖBFD ist es, dieses Engagement langfristig zu fördern.

D

Dienstbeginn/Dauer

Der ÖBFD ist bei uns als Träger Koppelsberg für ein ganzes Jahr konzipiert und lehnt sich in seiner Durchführung an das FÖJ Schleswig-Holstein an. **Der ÖBFD Koppelsberg startet, je nach Einsatzstelle, zwischen 1.7. und 15.8.** in der Einsatzstelle und **endet nach 12 Monaten.** Der Beginn wird von der Einsatzstelle festgelegt.

F

Fahrtkosten

Als ÖBFD-Teilnehmer_in hast Du beim Träger Koppelsberg Anspruch auf eine My-BahnCard 25, diese kostet 39 € und wird von uns gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Hast du eine BahnCard 50, werden nur die anteiligen Kosten für eine ermäßigte Bahncard von uns gezahlt. Die Fahrtkosten zu den von uns durchgeführten Seminaren werden in Höhe von mit BahnCard 25 ermäßigten ÖPNV-Tickets erstattet (Einsatzstelle → Seminarort und zurück). Fahrtkosten zu Seminaren in den Bildungszentren des BAFzA erhältst du von deiner Einsatzstelle, welche anschließend einen Erstattungsantrag beim BAFzA einreichen kann.

Die MyBahnCard 25 gilt ab dem 1. Geltungstag ein Jahr und wird automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, sofern du sie nicht 6 Wochen vor Laufzeitende schriftlich kündigst.

Freistellung

Für Vorstellungstermine zu Ausbildungs- oder Studienplätzen kann Deine Einsatzstelle Dir eine Dienstbefreiung gewähren. Tut sie das nicht, musst Du Urlaub beantragen oder ggf. Überstunden „abbummeln“.

G

„Gehalt“

Siehe „Leistungen im ÖBFD“*

Gender mainstreaming

Gender mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Gender kommt aus dem Englischen und bezeichnet die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägten Geschlechtsrollen von Frauen und Männern. Diese sind – anders als das biologische Geschlecht – erlernt und damit auch veränderbar.

Mainstreaming (englisch für „Hauptstrom“) bedeutet, dass eine bestimmte inhaltliche Vorgabe, die bisher nicht das Handeln bestimmt hat, nun zum zentralen Bestandteil bei allen Entscheidungen und Prozessen gemacht wird.

Gender Mainstreaming ist damit ein Auftrag, der auch im ÖBFD beachtet und umgesetzt werden soll.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für den ÖBFD ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 24.4.2011.

Giro-Konto

Für die Überweisung Deines Gehalts brauchst Du unbedingt ein deutsches Konto bei einer Sparkasse oder Bank Deiner Wahl. Möglicherweise kannst Du erreichen, dass Du als Freiwilligendienstleistende/r keine Kontoführungsgebühren bezahlen musst.

H

Haftpflichtversicherung

Es ist ratsam, mit Deiner (oder der bei Deinen Eltern) bestehenden Versicherung abzuklären, ob sie im Schadensfall greift oder aber für die Dauer Deines ÖBFD eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

Für Teilnehmende am ÖBFD, die mit Beginn des ÖBFD noch nicht volljährig sind, gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Der ÖBFD-Vertrag muss also auch von einem Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet werden und eine Einstellungsuntersuchung beim behandelnden Hausarzt ist **v o r** Beginn der Arbeitsaufnahme erforderlich. (siehe § 32 ff Jugendarbeitsschutzgesetz / Gesundheitliche Betreuung).

Das entsprechende Formular erhältst Du beim Einwohnermeldeamt Deiner Gemeinde. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Kommune.

Die entsprechende Bescheinigung vom Arzt muss Deiner Einsatzstelle **v o r** Arbeitsaufnahme vorliegen!

K

Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Bundesfreiwilligendienst oder ein FSJ/FÖJ ableisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten.

Konflikte

können vorkommen. Du solltest sie frühzeitig mit deiner Einsatzstelle und der pädagogischen Betreuung vom Koppelsberg vertrauensvoll besprechen. (Siehe „*Ansprechpartner_innen beim ÖBFD*“)

Krankenkasse (siehe Sozialversicherung)

Krankheit

Wenn Du krank bist, musst Du **umgehend Deine Einsatzstelle und während der Seminare auch den Träger Koppelsberg bzw. im Falle des politischen Pflichtseminars den Träger UND das Bildungszentrum informieren.**

Die genauen Regelungen sind in der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt und den Freiwilligen festgehalten (siehe 2.4. der Vereinbarung). Im Krankheitsfall werden in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt.

Wenn Du zu Beginn des Seminars krank bist und während der Woche wieder gesund wirst, nimmst Du die verbleibenden Tage am Seminar teil!

Kündigung

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Die Einsatzstelle kann vom Bundesamt ohne Angaben von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen.

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner außerordentlich (fristlos) gekündigt werden.

Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Einsatzstelle selbst kann unter Angabe

Ein Leitfaden für die Zeit vor und während des ÖBFD

des Kündigungsgrundes die Prüfung der Kündigung verlangen. Zur Klärung des Sachverhaltens wird dann die zuständige Regionalbetreuerin bzw. der zuständige Regionalbetreuer eingeschaltet.

L

Leistungen im ÖBFD

Während Deines ÖBFD erhältst Du nahezu die gleichen Leistungen wie FÖJ-Teilnehmende in Schleswig-Holstein. Dies sind momentan monatlich 400,00 € brutto/netto (beinhaltet 270 € Taschengeld; 65 € Miet- und 65 € Verpflegungszuschuss). Die Überweisung erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Monats!

M

Migrationshintergrund

Die Förderer des ÖBFD wünschen sich wie wir die verstärkte Beteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Wir bitten Dich daher um selbständige Mitteilung, ob Du nach Deutschland eingewandert bist. Dabei ist es unwichtig, ob Du die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit hast.

Mutterschutz (gilt natürlich nur für Teilnehmerinnen)

Im Falle einer Schwangerschaft musst Du uns diese bitte sofort nach Bekanntwerden durch Vorlage eines Attestes des Gynäkologen anzeigen, da wir verpflichtet sind, die besonderen arbeitsrechtlichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes anzuwenden

N

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten sind nur nach (!) vorheriger Genehmigung der Einsatzstelle möglich.

P

Partizipation (siehe Selbstorganisation*)

Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung umfasst u.a. fachliche Anleitung und die Seminararbeit (siehe Seminare). Die pädagogische Begleitung hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen sowie Erfahrungen aufzuarbeiten. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl bzw. für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt werden.

S

Schwerbehinderte

Die Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen. Schwer behinderte Menschen (mind. 50 %) haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (Sozialgesetzbuch IX/ Schwerbehindertenrecht).

Selbstorganisation

Der ÖBFD Koppelsberg setzt auf größtmögliche Selbstorganisation der Teilnehmenden: alle ÖBFD-Teilnehmende sind aufgefordert, sich an der Ausgestaltung des ÖBFD zu be-

Ein Leitfaden für die Zeit vor und während des ÖBFD

teiligen, z. B. Mitarbeit an gemeinsamen Projekten, Initiierung von Arbeitsgruppen etc. (siehe Seminare*).

Seminare

Während des ÖBFD finden fünf 5-tägige Seminare (meistens Mo – Fr) in verschiedenen Bildungseinrichtungen statt. Vier Seminare werden durch den Träger Koppelsberg angeboten und durchgeführt und sind an die Seminarkonzeption des FÖJ Schleswig-Holstein angelehnt. Ein Seminar wird in einem Bildungszentrum des BAFzA* durchgeführt. Solltest du Teilnehmer_in im ÖBFD mit Flüchtlingsbezug sein wird das Seminar im Bildungszentrum des BAFzA durch ein spezifisches Reflexionsseminar ersetzt. Bei den Seminaren kannst Du viel dazulernen, neue Leute kennen lernen, Deine Erfahrungen austauschen, diskutieren und viel Spaß haben. Die Seminare vom Koppelsberg werden von den Teilnehmenden weitgehend selbst gestaltet: Jede/r Teilnehmende bereitet mit einer Seminarvorbereitungsgruppe ein Seminar ihrer/seiner Wahl mit vor.

Die Teilnahme an den Seminaren und deren Vorbereitung ist verpflichtend, d.h. die Einsatzstelle muss Dich dafür freistellen und Du musst die ganze Zeit dabei sein. Die Termine für die ersten Seminare erhältst Du mit Beginn Deines ÖBFD. Die detaillierte Einladung und das Programm dann ca. 14 Tage vor Beginn des Seminars.

Sozialversicherung

Da Du während des ÖBFD ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen erzielst, ist die Familienversicherung bei Deinen Eltern für die Dauer des Freiwilligendienstes in der Krankenversicherung nicht möglich.

Du musst selbst krankenversichert sein. Unter den gesetzlichen Krankenkassen hast Du die freie Krankenkassenwahl!

Deine Familienversicherung ruht für die Zeit des ÖBFD und kann danach bis zum 25. Lebensjahr wieder aufgenommen werden. Die Sozialversicherungsbeiträge (**Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil!**) werden von **Deiner Einsatzstelle in voller Höhe** getragen, so dass Dir keine Kosten entstehen.

Die Mitgliedschaft in einer **privaten Krankenkasse** ist nicht möglich. Eventuell besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in der privaten Krankenkasse nur ruhen zu lassen, anstatt sie zu kündigen. Seit 2016 sind die privaten Krankenversicherungen allerdings nicht mehr verpflichtet Mitglieder, nach dem FÖJ, wieder aufzunehmen ⇒ Näheres bitte bei der Krankenkasse erfragen.

Soziale Pflegeversicherung

Nach dem Gesetz zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) zahlen kinderlose Arbeitnehmer_innen, ab Vollendung des 23. Jahres, seit dem 01.01.2005 einen Beitragszuschlag von 0,25 %. Den Zuschlag trägt der Versicherte alleine, d.h. **im Fall ÖBFD die Einsatzstelle für Dich!** Jedes einzelne Kind löst eine Zuschlagsfreiheit aus.

Sozialversicherungsausweis

Jeder Arbeitnehmer erhält mit Beginn eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses einen Sozialversicherungsausweis, aus dem sich die **Sozialversicherungsnummer** ergibt. Eine Kopie des Sozialversicherungsausweis ist in der Einsatzstelle zu hinterlegen. Den SV-Ausweis musst Du gut aufbewahren, er soll Dich ein Arbeitsleben lang begleiten und muss später jedem Arbeitgeber vorgelegt werden. **Wenn Du die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse beantragst, solltest Du gleichzeitig den SV-Ausweis beantragen.**

Sozialversicherungsnummer

Nach Anmeldung zur Sozialversicherung erhältst Du eine Sozialversicherungsnummer (siehe Sozialversicherungsausweis*), die Dich ebenfalls Dein ganzes Arbeitsleben begleiten wird.

Studium

Universitäten und Hochschulen können u. U. Bewerberinnen und Bewerbern bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge die BFD-Dienstzeit als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

T

Tätigkeitsrahmen

Zu Beginn deines ÖBFD füllst du, zusammen mit deiner Einsatzstelle, die ÖBFD-Vereinbarung* aus. Diese enthält einen „**Tätigkeitsrahmen**“, welcher für die anfallenden Arbeiten in Deiner ÖBFD-Einsatzstelle für die folgenden Monate gültig ist. Wir erhalten eine Kopie davon!

Taschengeld

Du erhältst ein monatliches Taschengeld, sowie Zuschüsse für Verpflegung und Unterkunft. (vgl. **Leistungen im ÖBFD***).

Träger

Der Träger für den ökologischen Bundesfreiwilligendienst (ÖBFD) in Schleswig-Holstein ist:

**Ökologische Freiwilligendienste Koppelsberg
im Jugendpfarramt der Nordkirche
Koppelsberg 5
24306 Plön**

Die ÖBFD-Einsatzstellen in SH und die Zentralstelle* FÖF e.V. haben den Träger mit der Durchführung des ÖBFD in SH beauftragt. Dies beinhaltet u.a. die pädagogischen Betreuung und Begleitung der Bundesfreiwilligen sowie weitere Dienstleistungen für die Einsatzstellen, die in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt sind. Die „Ansprechpartner_innen des Trägers“* stehen den Freiwilligen und den Einsatzstellen für Fragen, Hilfestellungen und Konflikten sowie bei der Seminarorganisation und -begleitung zur Verfügung.

U

Überstunden

Überstunden können natürlich in Deiner Arbeitsstelle anfallen, sie müssen aber mit Dir abgesprochen werden und werden dann (in der Regel zeitnah) durch Freizeit ausgeglichen.

Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit bzw. von den Seminaren wird geahndet durch Kürzung der Leistungen und kann bei Wiederholung erst zu einer Abmahnung und dann sogar zur Kündigung führen.

Unfallversicherung (siehe Arbeitsunfall*)

Unterkunft

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Unterkunft:

- Die Einsatzstelle stellt selbst Wohnraum zur Verfügung.
- Die Einsatzstelle vermittelt Wohnraum.
- Die/der Teilnehmende sucht sich in Absprache mit der Einsatzstelle selbst Wohnraum.

Wichtig:

Vor der Anmietung einer Wohnung muss unbedingt Rücksprache mit der Einsatzstelle gehalten werden. Vor der Beantragung von Wohngeld beraten wir dich gern.

Urlaub

Beim BFD beträgt der gesetzliche Urlaubsanspruch im Kalenderjahr mindestens 24 Tage. Durch die Angleichung der Urlaubstage für Freiwillige im ÖBFD an die des FÖJs hast du sogar Anspruch auf 26 Tage (vgl. Vereinbarung 3.6). **Dauert der ÖBFD weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduziert** – dies gilt ggf. auch im Falle einer Kündigung; dauert er länger als zwölf Monate, wird er pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs verlängert. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die Urlaubsplanung sollte möglichst zu Beginn des ÖBFD grob mit der Einsatzstelle abgesprochen werden.

Während der Seminare kannst Du keinen Urlaub nehmen!

V

Vertrag (siehe auch BFD-Vereinbarung)

Visum

Sofern ausländische Jugendliche am ÖBFD in Schleswig-Holstein teilnehmen und hierfür ein Visum benötigen, muss dieses rechtzeitig vorher bereits im Heimatland beantragt werden.

Ob ein Visum / eine Aufenthaltsgenehmigung notwendig ist, erfährst Du auf Nachfrage bei der ÖBFD-Betreuungsstelle.

Vorpraktikum

Das ÖBFD kann in einigen Fällen als Vorpraktikum für die Ausbildung oder ein Studium anerkannt werden. Informiere Dich diesbezüglich bitte frühzeitig und genau bei der Schule, Uni oder ZVS.

W

Waisenrente

Waisenrente wird grundsätzlich während des ÖBFD weitergezahlt; bitte im konkreten Fall beim Rentenversicherungsträger nachfragen.

Weiterführende Infos zum ÖBFD

findest Du auf www.oeko-bundesfreiwilligendienst-sh.de. Die dort als Downloads eingestellten Infos werden als bekannt vorausgesetzt. Weitere Informationen befinden sich im BFD-Gesetz*, dem BFD-Wegweiser und Merkblatt des BAFzA (einzusehen unter www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads).

Wochenenddienst

Wochenenddienst ist in einigen Einsatzstellen erforderlich und wird dann i.d.R. durch Freizeit unter der Woche ausgeglichen (siehe auch **Überstunden***).

Wohnberechtigungsschein

Wenn Du eine günstige Wohnung anmieten willst, ist es ratsam, beim zuständigen **Sozialamt** einen so genannten „**Wohnberechtigungsschein**“ zu **beantragen**.

Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle eine Unterkunft stellen kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes mit uns und dann mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

Z

Zentralstelle

Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Die Zentralstellen sind das Bindeglied zwischen dem Bundesamt und den Einsatzstellen sowie deren Trägern. Sie werden gebildet von den Trägern und Einsatzstellen. Um diese zentrale Aufgabe erfolgreich übernehmen zu können, sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Zahl, Größe und geografischen Verteilung der vertretenen Einsatzstellen sinnvoll. Einzelheiten werden in einer entsprechenden Rechtsverordnung des BMFSFJ geregelt werden, die zurzeit erarbeitet wird.

Die Zentralstelle des ÖBFD-Trägers Koppelsberg ist der:

Förderverein Ökologische Freiwilligendienste (FÖF) e.V.
c/o Stiftung Naturschutz Berlin
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin
030-74302090
www.oeko-bundesfreiwilligendienst.de

Zeugnis

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die Freiwillige oder der Freiwillige **von der Einsatzstelle eine Dienstzeitbescheinigung sowie ein schriftliches Zeugnis** über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.